



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Musik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der
Gesamtschulen an der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22589

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 10 / 05 vom 28. April 2005

**Studienordnung
für das Studium
des Unterrichtsfaches Musik
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und
den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Paderborn**

Vom 25. April 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG

für das Studium
des **Unterrichtsfaches Musik**

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

vom 25. April 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	3
Teil I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zugangsvoraussetzung.....	5
§ 3 Studienbeginn	5
§ 4 Umfang des Studiums.....	6
§ 5 Gliederung des Studiums.....	6
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	9
§ 9 Modularisierung.....	10
§ 10 Kerncurriculum.....	10
§ 11 Profilbildung.....	11
§ 12 Studienberatung	11
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen.....	12
§ 14 Erste Staatsprüfung.....	12
Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Musik	13
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	13
§ 16 Kompetenzen	14
§ 17 Umfang des Studiums.....	16
§ 18 Module.....	16
§ 19 Kerncurriculum.....	18
§ 20 Profilbildung.....	19
§ 21 Grundstudium	19
§ 22 Zwischenprüfung	20
§ 23 Hauptstudium.....	21
§ 24 Erste Staatsprüfung.....	23
Teil III Schlussbestimmungen	24
§ 25 Übergangsbestimmungen	24
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	25
Anhang Musik Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Musik	26

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium beider Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (3) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, ev. Religionslehre, kath. Religionslehre, Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, ev. Religionslehre, kath. Religionslehre, Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (5) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 3).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
 - a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als

Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
 - Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,

- Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
- Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
- schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen

zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,

- c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Musik

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Aus studienorganisatorischen Gründen wird jedoch der Studienbeginn zum Wintersemester empfohlen.
- (2) Auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 wird verwiesen.
- (3) Die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Diese wird in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung geregelt.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Musik sollen die Studierenden gleichermaßen künstlerisch-praktische, wissenschaftliche und didaktische Kompetenzen im Fach Musik erwerben, um als Lehrerin oder Lehrer den Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ordnungsgemäß zu erteilen.

Die Studierenden sollen mit dem Erwerb fachpraktischer, - wissenschaftlicher und -didaktischer Kompetenzen professionsbezogen lernen:

- Musikbezogenes Wissen und Können angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
- fachwissenschaftliche und schulmusikalisch relevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, fachbezogene wissenschaftliche Methoden und Theorien anzuwenden und für eigene Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösefähigkeit),
- verschiedene, auf die Schulmusik bezogene Theorieansätze, Handlungsmöglichkeiten und praktische Fälle zu analysieren, zu beurteilen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
- eigene musikpraktisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und -didaktische Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),
- fachwissenschaftliche sowie allgemein- und musikpädagogische Sachverhalte zu beurteilen, pädagogische Entscheidungen zu treffen, zu erproben und zu evaluieren (Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit).

Mit dem Erwerb dieser grundlegenden Kompetenzen soll die Bereitschaft verbunden sein, musikbezogenes Wissen und Können situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

Der Kompetenzerwerb im Fach Musik für die Grund-, Haupt- und Realschule sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen soll die Studierenden im Einzelnen dazu befähigen:

- Musik verschiedener Stilrichtungen und Epochen sowohl solistisch als auch im Ensemble künstlerisch angemessen zu interpretieren und darzustellen,

- mit schulischen Musikensembles vokal- und instrumentalpraktisch zu arbeiten und diese künstlerisch anzuleiten,
- musiktheoretische Sachverhalte zu erkennen, zu reflektieren und diese sowohl in der künstlerischen Reproduktion als auch in der musikalisch-kompositorischen Eigenproduktion sachgerecht anzuwenden,
- grundlegende musikpsychologische und -soziologische Sachzusammenhänge zu erkennen und in Bezug auf die schulmusikalische Praxis zu reflektieren,
- historische und gegenwärtige Musikkulturen unter ästhetischen, gattungs-, stil- und sozialgeschichtlichen Perspektiven zu beschreiben und kritisch zu reflektieren,
- Fragen der Funktionalisierung und Medialisierung von Musik kritisch zu analysieren und zu reflektieren,
- die wichtigsten Konzepte, Diskurse und Forschungsansätze der Musikdidaktik sowie angrenzender Fachwissenschaften systematisch zu erschließen und interdisziplinär zu vernetzen,
- fachdidaktische Sachverhalte und Problemstellungen beispielhaft zu erläutern und auf die schulmusikalische Unterrichtspraxis zu übertragen,
- sich selbständig musikrelevante Themen für den schulischen Bereich unter fachdidaktischen Problemstellungen zu erarbeiten,
- neue Musik- und Informationstechnologien sowohl musik- als auch mediendidaktisch begründet einzusetzen,
- Unterricht zu konzipieren, mittels sachadäquater Nutzung von Informations-, Kommunikations- und Musiktechnologien durchzuführen und kritisch vor dem Hintergrund wissenschaftlich-fachdidaktischer Ansätze zu analysieren bzw. empirisch oder durch andere Verfahren der Qualitätssicherung zu evaluieren,
- musikbezogene Lernprozesse zu analysieren, Lernschwierigkeiten zu diagnostizieren und entsprechende Fördermaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen,
- mit heterogenen (musik-)kulturellen Traditionen, Erfahrungen und Identitäten von Schülern umzugehen und solchermaßen strukturierte Lerngruppen angemessen zu unterrichten.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Musik umfasst 40 Semesterwochenstunden, davon 9 Semesterwochenstunden Fachdidaktik sowie Praxisphasen im Umfang von 4 Wochen.
- (2) Es wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in zwei Basismodule und drei Aufbaumodule. Die spezifische Modulstruktur des Faches Musik gründet auf der Notwendigkeit, den progressiven, im Einzelunterricht vermittelten Kompetenzerwerb im Bereich der künstlerischen Instrumental- bzw. Vokalausbildung zu gewährleisten und zugleich mit anderen fachspezifischen Ausbildungsinhalten zu vernetzen.
- (2) Basismodule vermitteln fachpraktisch-künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundkenntnisse und -fähigkeiten.
- (3) Die Aufbaumodule gelten der Erweiterung, Vertiefung und Festigung der erworbenen Kompetenzen.
- (4) Die Module bestehen aus Pflicht und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (5) Für Studierende des Studienschwerpunkts Grundschule sind die als grundschulbezogen ausgewiesenen Veranstaltungen verbindlich.
- (6) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Basismodul 1 (8 SWS)			
		WP/P	SWS
1. -3. Sem.	Musikpraxis		
	<ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis (Schwerpunkt) 1 • (Grund-)schulbezogene Stimmbildung/Vokalpraxis • Schulpraktisches Klavierspiel 1 	P P P	1 2 1
	Musikwissenschaft		
	<ul style="list-style-type: none"> • Musiktheorie/Gehörbildung 1 • Musikanalyse/Formenlehre 	P P	1 2
	Musikdidaktik		
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Musikpädagogik/-didaktik 	P	1

Basismodul 2 (10 SWS)			
		WP/P	SWS
1. -3. Sem.	Musikpraxis		
	<ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis (Schwerpunkt) 2 • Ensembleleitung 1 • Schulpraktisches Klavierspiel 2 	P P P	2 1 1
	Musikwissenschaft		
	<ul style="list-style-type: none"> • Musiktheorie/Gehörbildung 2 • Musikgeschichte 1 	P P	2 2
	Musikdidaktik		
	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis des Musikunterrichts in der Grundschule bzw. Haupt-, Real- und Gesamtschule)/ Praktikumsbezogenes Seminar 	WP	2

Aufbaumodul 1 (7 SWS)			
		WP/P	SWS
4. -6. Sem.	Musikpraxis		
	<ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis (Schwerpunkt) 3 • Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis (Schwerpunkt) 4 • Ensembleleitung 2 (für Grundschule bzw. Haupt-, Real- und Gesamtschule) • schulische Ensemblepraxis (für Grundschule bzw. Haupt-, Real- und Gesamtschule) • Schulpraktisches Klavierspiel 3 • Schulpraktisches Gitarrenspiel • Musik und Bewegung 	P P P P P P P P	1 1 1 1 1 1 1 1

Aufbaumodul 2 (9 SWS)			
		WP/P	SWS
4.-6. Sem.	Musikwissenschaft <ul style="list-style-type: none">• Komposition/Arrangement• Musikgeschichte 2• Musikgeschichte 3/Musikalische Weltkulturen• Musikpsychologie 1• Musikpsychologie/-soziologie 2	P	1
		P	2
		P	2
		WP	2
		WP	2

Aufbaumodul 3 (6 SWS)			
		WP/P	SWS
4.-6. Sem.	Musikdidaktik <ul style="list-style-type: none">• Praxis des Musikunterrichts in der Grundschule bzw. Haupt-, Real- und Gesamtschule/Schulprojekte• Neue Medien/Musiktechnologien im Musikunterricht• Geschichte/Theorie musikdidaktischer Konzeptionen• Fachpraktikum Musik in der Grundschule bzw. Haupt-, Real- und Gesamtschule	WP	2
		WP	2
		WP	2

- (7) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. -standards, Inhalte- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst:

- (1) im Grundstudium (Basismodul 1 + 2) alle musikpraktischen Ausbildungsinhalte sowie die Pflichtveranstaltungen in den Bereichen Musikwissenschaft und -didaktik (16 SWS)
- (2) im Hauptstudium (Aufbaumodul 1 - 3) alle musikpraktischen Ausbildungsinhalte sowie die Pflichtveranstaltungen in den Bereichen Musikwissenschaft und -didaktik (12 SWS)

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen (Medien in der Erziehung und Bildung, Umgang mit Heterogenität, Gesundheitsförderung) können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden und dauert drei Semester. Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulen (siehe Modulaufstellung in § 18):
 - Basismodul 1 (8 SWS)
 - Basismodul 2 (10 SWS)
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen im Grundstudium:
 - fünf Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung im Basismodul 1
 - drei Teilnahmenachweise und drei Prüfungsleistungen im Basismodul 2
- (4) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in folgenden Modulen bzw. Teilmodulen zu erbringen:

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

TN = **Teilnahmenachweis**

PL = **Prüfungsleistung**

Basismodul 1 (8 SWS)		
Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 1	1 TN	
(Grund-)schulbezogene Stimmbildung/Vokalpraxis		PL
Schulpraktisches Instrumentalspiel 1	1 TN	
Musiktheorie/Gehörbildung 1	1 TN	
Musikanalyse/Formenlehre	1 TN	
Einführung in die Musikpädagogik/-didaktik	1 TN	

Basismodul 2 (10 SWS)		
Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 2		1 PL
Ensembleleitung/-praxis 1	1 TN	
Schulpraktisches Instrumentalspiel 2	1 TN	
Musiktheorie/Gehörbildung 2		1 PL
Musikgeschichte 1	1 TN	
Praxis des Musikunterrichts in der GS/HS/RS		1 PL

- (6) Teilnahmenachweise können durch verschiedene Erbringungsformen erlangt werden, i. d. R. durch Klausur (45-90 Min.), mündliches und/oder schriftlich ausgearbeitetes Referat, schriftliche Hausarbeit, Präsentation, Kolloquium, Diskussionsmoderation, musikalisches und/oder mediengestütztes Aufführungs- bzw. Präsentationsprojekt.
- (7) Die jeweilige Form der Erbringung wird von der/dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
- (8) Hinsichtlich der Beschränkung der Anzahl mehrmaliger Teilnahmen an Lehrveranstaltungen bzw. des Erwerbs von Teilnahmenachweisen wird auf die Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist.
- (2) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen sein.

- (3) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Alle Teilprüfungen müssen bestanden sein.
- (4) Sie besteht aus den in § 21 Abs. 5 genannten Prüfungsleistungen der Basismodule 1 und 2. Zur Ermittlung der Zwischenprüfungsnote im Unterrichtsfach Musik wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet.
- (5) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind (vgl. § 18) Dazu sind vorzulegen:
 - Die Teilnahmenachweise bzw. Prüfungsleistungen aus dem Basismodul 1.
 - Die Teilnahmenachweise bzw. Prüfungsleistungen aus dem Basismodul 2.
 - Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnis (zwei Fremdsprachen gemäß Erlass vom 24. Okt. 2003).

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 22 Semesterwochenstunden und dauert 3 Semester.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - Aufbaumodul 1: Musikpraxis (7 SWS)
 - Aufbaumodul 2: Musikwissenschaft (9 SWS)
 - Aufbaumodul 3: Musikdidaktik (6 SWS)
- (3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, die sich im Aufbaumodul 2 aus fünf Teilleistungsnachweisen und im Aufbaumodul 3 aus drei Teilleistungsnachweisen zusammensetzen.
- (4) Die Note der einzelnen Leistungsnachweise ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungsnachweise, die mindestens mit ausreichend bewertet sein müssen.
- (5) Das Aufbaumodul 1 schließt mit dem Erwerb von drei Teilnahmenachweisen und der fachpraktischen Prüfung (FP) ab, die sich aus drei Teilprüfungen (FTP) zusammensetzt.
- (6) Die fachpraktische Prüfung und die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

TN = **Teilnahmenachweis**

LN = **Leistungsnachweis**

TLN = **Teilleistungsnachweis**

FP = **Fachpraktische Prüfung**

FTP = **Fachpraktische Teilprüfung**

Aufbaumodul 1 (7 SWS): Musikpraxis		
<ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 3 • Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 4 	1 TN	1 FTP
<ul style="list-style-type: none"> • Ensembleleitung 2 • Schulische Ensemblepraxis 	1 TN	1 FTP
<ul style="list-style-type: none"> • Schulpraktisches Klavier- und Gitarrenspiel 		1 FTP
Musik und Bewegung	1 TN	
		FP

Aufbaumodul 2 (9 SWS): Musikwissenschaft		
<ul style="list-style-type: none"> • Komposition/Arrangement 	1 TLN	
<ul style="list-style-type: none"> • Musikgeschichte 2 	1 TLN	
<ul style="list-style-type: none"> • Musikgeschichte 3/Musikalische Weltkulturen 	1 TLN	
<ul style="list-style-type: none"> • Musikpsychologie 1 	1 TLN	
<ul style="list-style-type: none"> • Musikpsychologie/-soziologie 2 	1 TLN	
<i>(Hier 1 LN, bestehend aus 5 TLN)</i>	1 LN	

Aufbaumodul 3 (6 SWS): Musikpädagogik/-didaktik		
Musikdidaktik <ul style="list-style-type: none"> • Praxis des Musikunterrichts in der Grundschule bzw. Haupt-, Real- und Gesamtschule/Schulprojekte 	1 TLN	
<ul style="list-style-type: none"> • Neuen Medien/Musiktechnologien im Musikunterricht 	1 TLN	
<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte/Theorie musikdidaktischer Konzeptionen 	1 TLN	
<ul style="list-style-type: none"> • Fachpraktikum Musik in der Grundschule bzw. Haupt-, Real- und Gesamtschule 	1 TLN	
<i>(Hier 1 LN, bestehend aus 3 TLN)</i>	1 LN	

- (7) Teilleistungsnachweise können durch verschiedene Leistungserbringungsformen erlangt werden, i. d. R. durch Klausur (45-90 Min.), mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, Präsentation, Kolloquium, Diskussionsmoderation, musikalisches und/oder mediengestütztes Aufführungs- bzw. Präsentationsprojekt. Die jeweilige Form der Erbringung wird von der/dem

Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

- (8) Die Form der Erbringung der Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (9) Das Nähere zur fachpraktischen Prüfung ist im § 24 Abs. 3 und Abs. 4 geregelt.
- (10) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt bevorzugt aus den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls 3, daneben auch aus den musikpraktischen Veranstaltungen zum schulpraktischen Instrumentalspiel und den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.
- (11) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Musik zu verwenden.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung für das Fach Musik umfasst eine fachpraktische Prüfung sowie eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfung. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Musik geschrieben werden.
- (2) Die fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Prüfung ist wahlweise schriftlich und mündlich zu absolvieren.
- (3) Die fachpraktische Prüfung (FP) wird im Anschluss an die im § 23 Abs. 5 genannten Veranstaltungen des Aufbaumoduls 1 durchgeführt. Die drei fachpraktischen Teilprüfungen (FTP) sowie der Erwerb der Teilnahmenachweise können ggf. bereits vor bestandener Zwischenprüfung erfolgen. Die Endnote der fachpraktischen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen gebildet, die folgendermaßen gewichtet werden: Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 3-fach, Ensembleleitung 1-fach, Schulpraktisches Instrumentalspiel 2-fach.
- (4) Die fachpraktischen Teilprüfungen bestehen: (1) aus der künstlerisch-musikpraktische Darbietung vorbereiteter Musikstücke, die – abhängig von der jeweiligen Disziplin – sowohl solistisch als auch im Ensemble aufgeführt wer-

den; (2) aus mündlichen Erläuterungen (10-15 Min.) zur Auswahl und Interpretation der dargebotenen Musikstücke.

- (5) Die fachwissenschaftliche Prüfung wird im Anschluss an das Aufbaumodul 2 durchgeführt und setzt den fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis voraus.
- (6) Die fachdidaktische Prüfung wird im Anschluss an das Aufbaumodul 3 durchgeführt und setzt den fachdidaktischen Leistungsnachweis voraus.
- (7) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 09.02.2005 und im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 27.01.2005.

Paderborn, den 25. April 2005

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang Musik
Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Musik
Grund-, Haupt- und Realschule

Basismodul 1					
Modus			Turnus: Pro Semester	Anzahl der SWS 8	
MUSIKPRAXIS					
Prüfbare Standards	<p>Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 1</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf der Grundlage individueller Voraussetzungen ihre instrumental-/vokaltechnischen Fähigkeiten weiterzuentwickeln. ▪ anhand ausgewählter Instrumental-/Vokalliteratur aus verschiedenen Stil-epochen (vom Barockzeitalter bis ins 21. Jahrhundert) grundlegende Stil-kenntnisse zu entwickeln und diese interpretatorisch adäquat umzusetzen. ▪ improvisatorische Ausdrucksmöglichkeiten zu entwickeln und diese stil-gerecht und kreativ umzusetzen. 				
	<p>(Grund-)Schulbezogene Stimmbildung/Gesangspraxis</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gesangs-/sprechtechnische Grundlagen darzustellen und praktisch anzu-wenden. ▪ die eigene Stimme ökonomisch und unterrichtsdramaturgisch effizient einzusetzen. ▪ Melodien intonationsrein, stilsicher und gut artikuliert vorzutragen. ▪ sich ein Basisrepertoire an mindestens 10 Liedern der Kinder-/Jugendliteratur anzueignen und sowohl altersstufengerecht als auch situ-ationsadäquat zu vermitteln. ▪ stimmbildnerische Übungen situations-, und altersgerecht anzuwenden. ▪ den Verlauf der Mutation bei Kindern/Jugendlichen diagnostisch zu erkennen und gesangspädagogisch angemessen darauf zu reagieren. 				
	<p>Schulpraktisches Instrumentalspiel 1</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ musiktheoretische und instrumentaltechnische Elementarkenntnisse auf schulrelevanten Instrumenten anzuwenden. ▪ grundlegende Prinzipien und elementare Formen der Liedbegleitung zu unterscheiden und diese nach kurzer Vorbereitungszeit an einfach struk-turierten, schulrelevanten Liedern anwenden. ▪ Begleitsätze in 2-3 Tonarten zu transponieren. 				
MUSIKWISSENSCHAFT					
Prüfbare Standards	<p>Musiktheorie/Gehörbildung 1</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ihre vorhandenen musiktheoretischen Kenntnisse in pentatonischen und diatonischen Systemen (u.a. durch die relative Solmisation) zu erweitern und zu vertiefen. ▪ unterschiedliche Skalen und harmonische Zusammenhänge zu erkennen, zu benennen und eigengestalterisch anzuwenden. ▪ einfache rhythmische Strukturen auditiv und visuell zu erfassen und zu reproduzieren. ▪ einfache Rhythmus-, Melodie- und Harmoniefolgen auditiv zu memorie-ren und in verschiedener Weise zu reproduzieren. 				

	<p>Musikanalyse / Formenlehre</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die formbildenden Faktoren der Musik hörend und am Notentext zu erfassen, zu kategorisieren und an Werkbeispielen zu bestimmen. ▪ die Fachtermini der elementaren Formenlehre begrifflich zu erfassen und in unterschiedlichen musikalischen Gattungen und Stilstilen sachgerecht zu verwenden. ▪ die Strukturmerkmale einfacher bzw. zusammengesetzter Liedformen zu erkennen und anhand historischer und aktueller Beispiele analytisch zu bestimmen. ▪ Musikgattungen im jeweiligen historischen Kontext zu verstehen sowie deren formale Gestaltungsprinzipien und Materialbeschaffenheit (Melodik, Harmonik, Rhythmik, Instrumentation) zu analysieren und musikästhetisch zu reflektieren. ▪ Strukturmerkmale und Gestaltungsprinzipien moderner pop-/rockmusikalischer Songproduktionen auditiv bzw. visuell zu erkennen, qualitativ zu bewerten und produktiv umzusetzen.
MUSIKDIDAKTIK	
Prüfbare Standards	<p>Einführung in die Musikpädagogik/-didaktik</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich musikwissenschaftliches und musikpädagogisches Basiswissen eigenständig anzueignen, zu präsentieren und zu dokumentieren. ▪ Musik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen, Funktionen und Bedeutungen zu erkennen und zu reflektieren. ▪ Grundfragen musikalischer Begabung, Entwicklung und des Musiklernens zu verstehen. ▪ Grundelemente ausgewählter musikdidaktischer Konzeptionen zu charakterisieren und zu vergleichen ▪ methodische Ansätze des Singens, Musikhörens und des Ensemblespiels zu charakterisieren und zu reflektieren ▪ sich einen Überblick über unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten Neuer Medien/Musiktechnologien zu verschaffen. ▪ Musikunterricht schriftlich zu planen und zu reflektieren.
Lehr-, Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung, Kurzreferate, Diskussion, Projektarbeit, Tonstudioarbeit, Selbststudium, Präsentation, instrumentale/vokale Reproduktion, Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und Forschen, Ausstellungs- und Konzertbesuche, Besichtigung von Firmen und musikkulturellen Einrichtungen, Bibliotheken, Videotheken, Internet
Prüfungsformen	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 4 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Die aktive Mitarbeit wird durch ein Referat, durch ein Thesen-/Feedback-Papier, durch eine musikpraktische und/oder mediengestützte Produktion/Präsentation oder durch einen Test (45-75 Min.) dokumentiert.</p> <p>Prüfungsleistungen im Basismodul 1 werden erbracht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ künstlerisch-musikpraktische Darbietung eines ausgewählten Übungs- bzw. Aufführungsprogramms (15- 20 Min.) mit anschließendem Fachgespräch und/oder schriftlicher Reflexion ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) <p>Klausur, Referat, Seminararbeit oder Projektbeitrag können im Falle unzureichender Leistung durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Der Nachweis besonderer Leistungen gilt als Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung (vgl. §22 Abs. 2). Näheres zum Teilnahmenachweis regelt der oder die verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>
Zulassungsvoraussetzungen	Keine
Verortung im Studium	Grundstudium

Art des Moduls	Basismodul
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

Basismodul 2	
Modus	Turnus: Pro Semester
	Anzahl der SWS 10
MUSIKPRAXIS	
Prüfbare Standards	<p>Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 2</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die im Basismodul 1 erworbenen instrumental-/vokalpraktischen Kompetenzen im Hinblick auf die fachpraktische Zwischenprüfung zu differenzieren und weiter zu vertiefen. ▪ ihre instrumental-/vokalpraktischen Kompetenzen sukzessive in den Dienst des Ensemblespiels zu stellen und ihre interpretatorischen Ausdrucks- und Darstellungsfähigkeiten in konzertanten Darbietungsformen zu erproben.
	<p>Schulpraktisches Instrumentalspiel 2</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die musiktheoretischen und instrumentaltechnischen Elementarkenntnisse aus Basismodul 1 zu vertiefen und an einfachen Musikbeispielen anzuwenden. ▪ die an konkreten Liedbeispielen gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der improvisatorischen Praxis kreativ weiterzuführen. ▪ leichte Aufgaben des Vom-Blatt-Spiels zu bewältigen.
	<p>Ensembleleitung 1</p> <p>Die Studierende haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die grundlegenden Dirigiertechniken (z.B. Schlagmodelle, Auftakt/Abschlag, Dynamik) theoretisch herzuleiten und in einfachen Überformen anzuwenden. ▪ die erworbenen Schlagtechniken an ausgewählten Kanons und einfachen 1- oder 2-stimmigen Liedern sachadäquat anzuwenden.
MUSIKWISSENSCHAFT	
Prüfbare Standards	<p>Musiktheorie/Gehörbildung 2</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ tonale, atonale und dodekaphone Musikbeispiele hörend zu erfassen und einfache Hördiktate zu notieren. ▪ die harmonische Funktionstheorie, die Stufenlehre und Akkordnotation in der Pop/Rockmusik strukturell zu unterscheiden. ▪ harmonische Sequenzen, Kadenzten und Modulationen zu unterscheiden. ▪ 2-stimmige Tonfolgen/Melodien mit Unterstützung des Klaviers vom Blatt zu singen. ▪ auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten populär-musikalische Melodien und Harmoniefolgen zu improvisieren.

	<p>Musikgeschichte 1: Renaissance, Barock und Wiener Klassik</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich zeittypische musikalische Gattungs-, Stil- und Ausdrucksformen (einschließlich deren Vertreter) musikwissenschaftlich zu erarbeiten, zu präsentieren und zu dokumentieren ▪ gattungs- und stiltypische Merkmale anhand ausgewählter Werkbeispiele zu analysieren und zu vergleichen ▪ musikhistorische Phänomene unter ästhetischen sowie kultur- und sozial-historischen Gesichtspunkten zu erkennen und zu reflektieren.
<p>MUSIKDIDAKTIK</p>	
<p>Prüfbare Standards</p>	<p>Lernfelder des Musikunterrichts/der praktikumsbezogenen Seminare</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die für die folgenden Lernfelder relevanten Inhalte didaktisch und methodisch aufzubereiten, zu vermitteln und zu reflektieren. ▪ aktuelle lernfeldbezogene didaktische Konzepte wissenschaftlich zu erarbeiten, einzuschätzen und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation des Musikunterrichts weiterzuentwickeln. <p><u>Singen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein angemessenes Spektrum an schulrelevanten Liedern und Songs aus unterschiedlichen Stil- und Kulturbereichen anzueignen und zu vermitteln. ▪ Lieder und Songs mit Schülern instrumental zu begleiten. ▪ sich neue Lieder und Songs selbst zu erarbeiten und didaktisch aufzubereiten. <p><u>Musikhören</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über ein grundständiges Repertoire an schulrelevanten Musikstücken aus unterschiedlichen Musikkulturen und musikalischen Gattungen zu verfügen. ▪ Musik in Bewegung, sprachlicher, bildlicher und grafischer Darstellung umzusetzen ▪ sich neue Musikstücke/Stilrichtungen selbst zu erarbeiten und didaktisch aufzubereiten <p><u>Ensemblespiel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit schulrelevantem Instrumentarium sach-, stil- und schülergerecht umzugehen. ▪ für heterogene Ensembles musikpraktisch differenzierte Arrangements zu erstellen ▪ neue Medien/Musiktechnologien didaktisch begründet einzusetzen.
<p>Lehr-, Lernformen</p>	<p>Vorlesung, Seminar, Übung, Kurzreferate, Diskussion, Projektarbeit, Tonstudioarbeit, Selbststudium, Präsentation, instrumentale/vokale Reproduktion, Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und Forschen, Ausstellungs- und Konzertbesuche, Besichtigung von Firmen und musikkulturellen Einrichtungen, Bibliotheken, Videotheken, Internet</p>
<p>Prüfungsformen</p>	<p>Zum Erwerb der Teilnahmenachweise vgl. Basismodul 1</p> <p>Prüfungsleistungen im Basismodul 2 werden erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine künstlerisch-musikpraktische Darbietung eines ausgewählten Übungs- bzw. Aufführungsprogramms (15- 20 Min.) mit anschließendem Fachgespräch und/oder schriftlicher Reflexion ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung ▪ eine Seminararbeit <p>einen Projektbeitrag oder eine Lehrübung mit schriftlicher Reflexion</p>

Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls 1
Verortung im Studium	Grundstudium
Art des Moduls	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Basismodul II zum Erwerb musikpraktisch-künstlerischer, musikwissenschaftlicher und musikdidaktischer Grundkompetenzen
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft

Aufbaumodul 1: Musikpraxis					
Modus			Turnus: Pro Semester / jährlich	Anzahl der SWS 7	Arbeitsbe- lastung des Studierenden
Prüfbare Standards	<p>Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 3</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die im Basismodul 2 erworbenen instrumental-/vokalpraktischen Kompetenzen an geeigneten Werken der kunst- bzw. populärmusikalischen Literatur weiter zu vertiefen. ▪ sich ein zyklisches Musikwerk der Instrumental-/Vokalliteratur interpretatorisch zu erarbeiten. ▪ sich in Ergänzung zu ihren bisher erworbenen Stilkenntnissen noch fehlende Stilbereiche gezielt ensemblepraktisch zu erschließen. ▪ Ihre improvisatorische Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeit weiter zu entwickeln. 				
	<p>Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 4</p> <p>Die Studierende haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ihr spiel- bzw. vokaltechnisches, interpretatorisches und improvisatorisches Ausdrucksvokabular weiter zu differenzieren und zu festigen. ▪ ein (halbständiges) künstlerisches Konzert-/Prüfungsprogramm zusammenzustellen, einzuüben und aufführungspraktisch darzubieten. 				
	<p>Schulpraktisches Instrumentalspiel 3</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ stilgerechte Begleitsätze herzustellen und diese in verschiedene Tonarten zu transponieren. ▪ im Bereich der Improvisation zu einem Lied ein Vor- oder Zwischenspiel zu entwickeln. ▪ Musikstücke mittleren Schwierigkeitsgrads vom Blatt zu spielen. ▪ die erworbenen instrumentalpraktischen Kompetenzen im Zusammenspiel mit anderen schulrelevanten Instrumenten zu festigen. <p>Schulpraktisches Instrumentalspiel 4</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Bereich der Improvisation Eigenkompositionen zu entwickeln, die den jeweiligen schulpraktischen Erfordernissen gerecht werden. ▪ stilistisch und spieltechnisch unterschiedliche bzw. anspruchvollere Musikstücke spontan vom Blatt zu spielen. ▪ mit verschiedenen schulrelevanten Instrumentalgruppierungen zusammenspielen und diese anzuleiten. 				

	<p>Ensembleleitung 2</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die im Basismodul 2 erworbenen grundlegenden Dirigiertechniken weiter zu vertiefen. ▪ Eine Ensemble-/Chorprobe methodisch zu konzipieren zu strukturieren und unter Verwendung variabler Einstudierungstechniken durchzuführen. ▪ Die erworbenen Kompetenzen in der künstlerischen Anleitung des Seminarchores anzuwenden. ▪ Die erworbenen Dirigiertechniken an 4-stimmigen Chorsätzen leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades sachadäquat anzuwenden. ▪ Instrumentalgruppierungen entweder in die künstlerische Chorarbeit zu integrieren oder diese separat ensemblepraktisch anzuleiten. <p>Schulische Ensemblepraxis</p> <p>Die Studierende haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Charakteristika von Instrumentalsätzen qualitativ zu bewerten und hinsichtlich ihrer aufführungspraktischen Möglichkeiten auszuwählen. ▪ Schulstufenspezifische Arrangements und Spielhilfen für heterogen strukturierte Instrumental-/Vokalensembels anzufertigen. ▪ Grundlegende Spieltechniken auf unterschiedlichen schulrelevanten Instrumenten anzuwenden. ▪ Heterogene Instrumental- und Vokalgruppierungen in unterschiedlichen musikalischen Stilrichtungen ensemblepraktisch anzuleiten.
	<p>Musik und Bewegung</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Merkmale von Musik und Bewegung zu erkennen ▪ Musikalisch Form- und Bewegungsabläufe durch tänzerisch-choreographische Umsetzung zu erfahren. ▪ Musik über Bewegung, Körperhaltung, Mimik und Gestik auszudrücken. ▪ sich improvisierend zu Musik zu bewegen und eigene Choreographien zu erfinden. ▪ tanzpädagogische Konzepte zu erarbeiten, didaktisch zu reflektieren und sie schulbezogen weiter zu entwickeln.
<p>Lehr-, Lernformen</p>	<p>Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht, instrumentale/vokale Reproduktion, Anleitung zur selbständigen künstlerisch-musikpraktischen Entwicklungsarbeit, Ensemblespiel und -leitung, Tonstudioarbeit, gestalterische Planung, Teilnahme und Besuch an/von konzertanten Darbietungsformen und Aufführungsprojekten</p>
<p>Prüfungsformen</p>	<p>Die fachpraktischen Teilprüfungen bestehen: (1) aus der künstlerisch-musikpraktische Darbietung vorbereiteter Musikstücke, die – in Abhängigkeit von der jeweiligen Disziplin – sowohl solistisch als auch im Ensemble aufgeführt werden; (2) aus mündlichen Erläuterungen zur Auswahl und Interpretation der dargebotenen Musikstücke. Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 4 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird im Aufbaumodul 1 vorzugsweise durch künstlerisch-musikalische Reproduktion, Produktion, Improvisation, mediengestützte Präsentationsformen oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. Näheres zum Teilnahmenachweis und zum Teilleistungsnachweis regelt der oder die verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>
<p>Zulassungsvoraussetzungen</p>	<p>Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung; fehlende Leistungen der Zwischenprüfung können jedoch nachgeholt werden.</p>
<p>Verortung im Studium</p>	<p>Hauptstudium</p>
<p>Art des Moduls</p>	<p>Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Aufbaumodul I zum Erwerb vertiefter musikpraktisch-künstlerischer Kompetenzen</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft</p>

Aufbaumodul 2: Musikwissenschaft					
Modus			Turnus: Pro Semester z. T. jährlich	Anzahl der SWS 9	
Prüfbare Standards	<p>Komposition / Arrangement</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die in den Basismodulen 1-2 erworbenen musiktheoretischen Kenntnisse produktiv umzusetzen. ▪ vorgegebene Musikbausteine/-stücke im Hinblick auf formale Abläufe, Instrumentation und schulbezogene Anwendbarkeit zu arrangieren. ▪ eigene Musikstücke mit den Schwerpunkten „Musik für Kinder“ (Grundschule) und „Songwriting“ (Haupt- bzw. Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule) zu entwickeln. ▪ sich in kreativen Kompositions- und Arrangierprozessen neuer Medien zu bedienen. 				
	<p>Musikgeschichte 2: Romantik und frühes 20. Jahrhundert</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich zeittypische musikalische Gattungs-, Stil- und Ausdrucksformen (einschließlich deren Vertreter) musikwissenschaftlich zu erarbeiten, zu präsentieren und zu dokumentieren. ▪ gattungs- und stiltypische Merkmale zu analysieren und zu vergleichen. ▪ musikhistorische Phänomene unter ästhetischen sowie kultur- und sozialhistorischen Gesichtspunkten zu erkennen und zu reflektieren. 				
	<p>Musikgeschichte 3: Kunst- und Populärmusik im 20./21. Jahrhundert</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich zeittypische musikalische Gattungs-, Stil- und Ausdrucksformen (einschließlich deren Vertreter) musikwissenschaftlich zu erarbeiten, zu präsentieren und zu dokumentieren ▪ gattungs- und stiltypische Merkmale zu analysieren und zu vergleichen ▪ musikhistorische Phänomene unter ästhetischen sowie kultur- und sozialhistorischen Gesichtspunkten zu erkennen und zu reflektieren. 				

	<p>Musikpsychologie/-soziologie 1 Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen und Erscheinungsformen musikalischer Begabung darzustellen und Möglichkeiten ihrer Förderung zu erörtern. ▪ Musikalische Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter (Wahrnehmungsfähigkeiten, Singfähigkeiten) darzustellen und mit Bezug auf den Musikunterricht zu reflektieren. ▪ Möglichkeiten der musikalischen Entwicklung im Erwachsenenalter zu erkennen. ▪ Die Rolle von Übung und Lernen für musikalische Lernprozesse darzustellen. <p>Musikpsychologie/-soziologie 2 Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionen und Bedeutung musikalischer Präferenzen im Kontext sozialer und individueller Lebenswelten und verschiedener soziokultureller Milieus darzustellen. ▪ die psychologische und soziokulturelle Bedingtheit musikalischer Einstellungen und Urteile zu erkennen und zu reflektieren. ▪ die Entwicklung musikalischer Präferenzen in verschiedenen Lebensaltern darzustellen und in Hinblick auf ihre schulische Bedeutung zu erläutern. ▪ emotionale, kognitive und soziale Wirkungen von Musik und ihre Anwendung in verschiedenen Bereichen darzustellen. ▪ Grundprinzipien der empirischen Forschung in der Musikpsychologie und Musiksoziologie zu verstehen und an Beispielen praktisch umzusetzen.
Lehr-, Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung, Kurzreferate, Diskussion, Projektarbeit, Selbststudium, Präsentation, Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen, Ausstellungs- und Konzertbesuche, Besichtigung von Firmen, Forschungsinstituten und musikkulturellen Einrichtungen, Bibliotheken, Videotheken, Internet
Prüfungsformen	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 4 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch ein Referat, durch ein Thesen-/Feedback-Papier, durch eine mediengestützte Präsentation, durch einen Test (max. 75 Min.) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Der Nachweis besonderer Teilleistungen nach § 21 Abs. 4 wird erworben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung ▪ eine Seminararbeit oder ▪ einen Projektbeitrag mit Entwurfsentwicklung und schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Referat, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Der Nachweis besonderer Leistungen gilt als Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung (vgl. §22 Abs. 2). Näheres zum Teilnahmenachweis und zum Nachweis der besonderen Leistung regelt der oder die verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Verortung im Studium	Hauptstudium
Art des Moduls	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Aufbaumodul II zum Erwerb vertiefter musikwissenschaftlicher und interdisziplinärer Kompetenzen
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft

Aufbaumodul 3: Musikdidaktik/-pädagogik				
Modus			Turnus: Pro Semester	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards	<p>Praxis des Musikunterrichts in der GS/HS/RS; Schulprojekte</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausgewählte Musikkulturen und musikalische Gattungen didaktisch und methodisch aufzubereiten, zu vermitteln und zu reflektieren. ▪ aktuelle kultur- und gattungsbezogene didaktische Konzepte und Diskurse wissenschaftlich zu erarbeiten, einzuschätzen und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation des Musikunterrichts weiterzuentwickeln ▪ musikbezogene Schulprojekte zu initiieren, zu realisieren, zu präsentieren und zu reflektieren. <p>Neue Medien/Musiktechnologien im MU</p> <p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ analoge und digitale Musiktechnologien in ihrer historischen Entwicklung zu unterscheiden und bezüglich ihrer Verwendbarkeit im schulischen Musikunterricht einzuschätzen. ▪ schulrelevante Sequenzer-, Notations-, Audio- und Multimediaprogramme zu handhaben und hinsichtlich ihrer Konzeption, Funktionsweise und unterrichtlichen Verwendbarkeit zu evaluieren. ▪ auf der Grundlage des erworbenen Sachwissens über digitale Musikproduktion und -technologie eigene und fachdidaktische Wertmaßstäbe und Kriterien zur Beurteilung des massenmedialen Musikangebots zu entwickeln. ▪ Musik im Kontext multimedialer Repräsentationen mit Text- und Bildmaterial zu verknüpfen und zu multikodierten, interaktiven Lernumgebungen zu vernetzen. ▪ das musikbezogene Internetangebot unter fachwissenschaftlichen und -didaktischen Gesichtspunkten qualitativ zu evaluieren und unter Berücksichtigung allgemeiner musikdidaktischer Prinzipien für unterrichtliche Lern- und Erfahrungsprozesse nutzbar zu machen. <p>Geschichte/Theorie musikdidaktischer Konzeptionen</p> <p>Die Studierende haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ historische und gegenwärtige musikdidaktische Konzepte und Diskurse wissenschaftlich zu erarbeiten, kritisch einzuschätzen und unter dem Blickwinkel der aktuellen Schulpolitik des Faches Musik weiterzuentwickeln. ▪ Eigene künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis, musikwissenschaftliche Forschung und/oder aktuelle musikkulturelle Entwicklungsströmungen unter didaktischen Fragestellungen zu vernetzen und in ihrem späteren unterrichtspraktischen Handeln sinnvoll einzuordnen, durchzuführen und zu reflektieren. ▪ Ausgehend von aktuellen musikdidaktischen Konzepten die musikbezogenen Wahrnehmungsweisen sowie Erfahrungs- und Handlungsfelder von Kindern/Jugendlichen auf ihre unterrichtspraktische Relevanz zu erforschen, Unterrichtskonzepte kritisch zu analysieren und ggf. zu optimieren. 			
Lehr-, Lernformen	<p>Vorlesung, Seminar, Übung, Kurzreferate, Diskussion, Projektarbeit, Tonstudioarbeit, Selbststudium, Präsentation, instrumentale/vokale Reproduktion, Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und Forschen, Ausstellungs- und Konzertbesuche, Besichtigung von Firmen und musikkulturellen Einrichtungen, Bibliotheken, Videotheken, Internet, Schulpraktika</p>			

Prüfungsformen	s. Aufbaumodul 2
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Verortung im Studium	Hauptstudium
Art des Moduls	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Aufbaumodul III zum Erwerb vertiefter musikdidaktischer und interdisziplinärer Kompetenzen
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

i m H a u s e

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN